

Kamine und Feuermauern

Beitragsgesuch

Information

September 1996

Beitrag

Gestützt auf § 32 der Gebäudeversicherungsverordnung und auf das Reglement über die Verwendung der Feuerschutzbeiträge wird an fachgerecht neu erstellte oder sanierte Kamine und Feuermauern ein Beitrag von 20 % ausgerichtet, sofern die bestehende Anlage aus feuerpolizeilichen Gründen abgebrochen werden muss.

Kontrolle

Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Anlage kontrolliert wurde und den Vorschriften entspricht.

Beitragsgesuch / Auszahlung

Benützen Sie bitte das Gesuchsformular und legen Sie die Unterlagen gemäss Ziffer 3 bei.

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt in der Regel mittels Verrechnungs-Check.

1. Beitragsbestimmungen

Beitragsberechtigte Anlagen

Beitragsberechtigt sind die Neuerstellung oder Sanierung von Kaminen und Feuermauern, die aus feuerpolizeilichen Gründen abgeschätzt werden müssen, wie:

- Kaminversottungen
- ungenügende Holzabstände
- Kaminsteine mit zu geringer Wandstärke
- Risse im Kamin
- alte Kamine aus Tuff- oder Lochsteinen

Kamine und Feuermauern müssen vorschriftsgemäss erstellt sein. Es dürfen nur geprüfte und von der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) zugelassene Kaminsysteme und Materialien verwendet werden.

Nicht beitragsberechtigte Anlagen

Nicht beitragsberechtigt sind Kamine und Feuermauern, die nicht aus feuerpolizeilichen Gründen neu erstellt oder saniert werden, z.B.:

- Stahlrohr- oder Schamotterrohr-Einbauten
- zur Verkleinerung des Kaminquerschnittes
- zur Energie-Einsparung oder aus Umweltschutzgründen
- zufolge Umdisposition der Feuerungsanlage
- zufolge Umstellung auf ein anderes Heizsystem oder einen anderen Brennstoff
- Abdichtungsverfahren und Kaminreparaturen, wie Neuverputzen oder Neuaufbau über Dach zufolge Witterungsschäden
- Ersetzen von Kaminhüten
- Ausbessern von Rissen
- Reparaturen mittels Abdichtungsverfahren
- Abbrechen von Kaminen oder Feuermauern ohne Wiederaufbau

2. Meldepflicht / Kontrolle

Kaminanlagen und Feuermauern, die neu erstellt oder saniert werden, sind vor der Ausführung dem zuständigen Kaminfegermeister anzuzeigen.

Jede im Rohbau fertige neue oder sanierte Kaminanlage und Feuermauer ist dem Kaminfegermeister anzumelden, bevor sie eingedeckt oder verputzt wird.

Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Anlage kontrolliert wurde und den Vorschriften entspricht.

3. Beitragsgesuch

Bitte benützen Sie für das Beitragsgesuch das nachfolgende Formular und holen Sie vorgängig die Bestätigung des Kaminfegermeisters ein.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- alle detaillierten Rechnungen mit Zahlungsnachweis (Postgirozettel, Kopie der Bankanweisung etc.)
- Feuerschaurapporte des Kaminfegermeisters

Absender

**Gebäudeversicherung
des Kantons Luzern
Hirschengraben 19
Postfach
6002 Luzern**

KAMINE UND FEUERMAUERN / BEITRAGSGESUCH

Gemeinde _____

Gebäude-Nummer _____

Lage / Strasse _____

Eigentümer _____

Die abgeschätzten Anlagen sind neu erstellt und vom Kaminfegermeister kontrolliert worden. Wir ersuchen um Ausrichtung des reglementarischen Beitrages.

Ort / Datum _____ Unterschrift _____

Beilagen:

- Feuerschau-Rapport
- Rechnungsbelege / Zahlungsnachweis

Bestätigung des Kaminfegermeisters

Ich bestätige, dass folgende Anlagen aus feuerpolizeilichen Gründen abgeschätzt und vorschriftsgemäss neu erstellt wurden. Folgende Arbeiten sind beitragsberechtigt:

- Kaminanlage, Länge des neu erstellten Teiles: ca. _____ m
- Feuermauer, Länge: _____ m, Höhe: _____ m, Wandstärke _____ cm

Noch bestehende Mängel: _____

Abschätzungsdatum: _____
Kontrolldatum: _____
Bestätigungsdatum: _____

Unterschrift des Kaminfegermeisters
